



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth



Datum: 05.07.2011
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
54.2-3.15-(7.8)-1-Si

Auskunft erteilt:
Herr Schmidt, Herr Goß
Arnold.Schmidt@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K427
Telefon: (0221) 147 - 3473
Fax: (0221) 147 - 2789

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Abwasserbeseitigung Wipperfeld/Thier

Besprechung am 26.04.2010 in meinem Hause
Ihre Schreiben vom 27.08.2010 und 03.11.2010

Sehr geehrter Herr von Rekowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach rechtlicher Prüfung der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen,
u. a. des Rechtsgutachtens des RA Dr. Schulz, komme ich zu
folgendem Ergebnis:

- Der Abwasserbeseitigungsplan OVO „Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth vom 25.08.1992 und die Ergänzungen, erarbeitet am den 11.06.1985, 30.06.1988 und 19.12.1989 durch den Aggerverband sind verbindlich und gelten bis zum Ablauf des 21.09.2012. Maßnahmeprogramm und Bewirtschaftungsplan können den Abwasserbeseitigungsplan in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht aufheben. Aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen ist jedoch eine Verlängerung der OVO Abwasserbeseitigungsplan über den 21.09.2012 hinaus nicht möglich.
- Die Wasserschutzverordnung Sülzüberleitung gilt gem. ihres § 12 Abs. 3 i V. m. § 14 Abs. 3 LWG NRW in der Fassung 09.06.1989(GV. NRW. 1989, S. 384) bis zum 19.01.2026.



Datum: 05.07.2011

Seite 2 von 5

Es bleibt bei der Feststellung (siehe auch Vermerk vom 12.07.2010 über eine Besprechung vom 26.04.2010), dass die derzeitige Anschlusssituation in den Ortslagen Thier und Wipperfeld nicht den Vorgaben des Abwasserbeseitigungsplanes entspricht. Da nur wenige grundstücksbezogene Einleitungen von Niederschlagswasser durch eine Erlaubnis geregelt sind, dürfte eine Vielzahl zielgerichteter Einleitungen derzeit illegal erfolgen.

Es besteht daher Handlungsbedarf, die ungeordneten Verhältnisse nunmehr zu regeln.

Wenn man angesichts der Restlaufzeit des Abwasserbeseitigungsplanes den Fokus stattdessen auf die Wasserschutzzonenverordnung richtet, ergibt sich für Niederschlagswasserbeseitigung in Wipperfeld und Thier im Einzelnen folgendes:

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung ist in der Zone III das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers **in oberirdische Gewässer**, Gräben, oder Mulden, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann, genehmigungspflichtig.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung ist in der Zone III das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers **in den Untergrund** verboten.



Datum: 05.07.2011
Seite 3 von 5

Verkehrsflächen in diesem Sinne sind alle Flächen, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aufweisen. Darunter fallen auch private befestigte Stellplätze und Zufahrten. Daraus folgt, dass das Niederschlagswasser nur dann versickert oder verrieselt werden darf, wenn das abfließende Niederschlagswasser nicht mit dem von Verkehrsflächen stammenden Niederschlagswasser zusammengefasst wird.

Eine direkte Durchleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen in den Untergrund muss ausgeschlossen sein.

Voraussetzung ist generell, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers durch die Versickerung oder Verrieselung nicht zu besorgen ist.

Diese Ausführungen gelten nach § 5. Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 14, 15 der Verordnung auch in der Schutzzone II.

Sie haben in Ihrem Positionspapier zur Vorfeld der Besprechung am 26.04.2010 in meinem Hause unter Ziffer 2 folgendes ausgeführt:

Für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes existieren lediglich zwei Möglichkeiten: entweder der vollständige Anschluss des gesamten Niederschlagswassers in den betroffenen Ortslagen mit allen daraus resultierenden Konsequenzen oder die Änderung des Rechtsrahmens, mit der die derzeitigen Verhältnisse sanktioniert werden können. Einen gangbaren Mittelweg gibt es nicht.

Diese Schlussfolgerung trifft nach Prüfung so nicht zu. Eine Differenzierung ist durch das Vorhandensein oder Fehlen von sonstigen



Verkehrsflächen wie befestigten Stellflächen oder Zufahrten auf den privaten Grundstücken sehr wohl gegeben.

Datum: 05.07.2011
Seite 4 von 5

Sofern nicht der vollständige Anschluss des gesamten Niederschlagswassers gewollt ist, bedarf es daher einer Differenzierung nach den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung.

Das weitere Vorgehen müsste wie folgt erfolgen:

1. Die Stadt Wipperfürth muss bei **jedem** Grundstück in Wipperfeld und Thier prüfen, ob das Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen mit dem weiteren Niederschlagswasser von Flächen des Grundstücks zusammengefasst wird, z. B. von Dachflächen.

In diesem Fall ist das Grundstück an das bestehende Mischwassersystem anzuschließen.

Nur wenn keine Verkehrsfläche vorhanden ist, wird das Niederschlagswasser von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzzonenverordnung nicht erfasst. Die wasserrechtliche Erlaubnispflicht bleibt davon jedoch unberührt.

Darüber hinaus ist für das von sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser im Ausnahmefall genehmigungspflichtig, was aber nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in der Zone III sowie nur bei Einleitung in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden gilt, mithin nicht bei einer Versickerung in den Untergrund. Über eine mögliche Befreiung entscheidet die Untere Wasserbehörde im Einzelfall.



Datum: 05.07.2011
Seite 5 von 5

2. Die Ergebnisse dieser Ermittlung und daraus resultierende Entscheidungen sind gem. § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LWG NRW i. V. m. Abs. 1b in dem Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen.
3. Mit den Ergebnissen dieser Ermittlung ist ferner das Kanalisationsnetz nach § 58 Abs. 1 LWG anzuzeigen, da die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung der Planung (d.h. Planungsdaten wie abflusswirksame Flächen etc.) gegeben sind.

Ich bitte **bis zum 30.08.2011** darzulegen, in welcher Zeitschiene die Ziffern 1 bis 3 von Ihnen abgearbeitet werden.

Die Kommunalaufsicht und die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises sowie der Aggerverband erhalten Durchschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. A.' or similar, written over the text 'Im Auftrag'.